Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ebensowenig stichhaltig, wie die Voraussetzungen es waren; und als Resultat ergibt sich also, daß das Bundesgericht den Rekurs der Freiwilligen-Missionare zu unrecht geschützt hat, — sofern das Urteil nicht aus andern Gründen als den vom Gericht angenommenen doch richtig ist. — Solche sind in der Tat vorhanden und mögen hier auch noch kurz Erwähnung sinden:

Wenn man sich auf ber einen Seite bas Vorgeben ber Freiwilligen-Missionare, auf ber andern basjenige richtiger Bettler vergegenwärtigt, so hat man boch bas Gefühl, bag es sich nicht um das Gleiche handle. Von diesem Gefühl hat sich offenbar auch das Bundesgericht bei feinen Erwägungen leiten lassen. Der rechtserhebliche Unterschied liegt aber nicht ba, wo ihn das Bundesgericht gesucht hat, in den Motiven; er liegt vielmehr in der Sandlung ber Rollettierer, genauer gefagt in bem Inhalt ber von ihnen vorge: brachten Bitte. Diefer Inhalt ift in ber Beife verschieden, daß ber Bettler erklart, er ober eine andere Privatperson, für die er bettelt, bedürfe der Unterstützung, während ber Rollektierer erklärt, die von ihm vertretene Sache bedürfe ber Unterstützung, für diese möge man ihm etwas geben. Es ist möglich, daß die vom Bundesgericht zitierte Definition des Bettel's diesen Sinn haben soll und ihn nur nicht beutlich genug zum Ausbruck bringt. Um Ameideutigkeit zu vermeiben, mare die Definition genauer etwa fo zu faffen, bag gefagt wird: "Bettel ift bie mit ber Bedürftigkeit bes Empfängers begründete Bitte um ein geldwertes Geschenk." Denn auf die Begründung, nicht auf den Grund des Gesuches kommt es an; mit der Begründung tritt der Gesuchsteller an die Aukenwelt, mit diefer wirkt er auf das Bublikum, und bei diefer, nicht bei bem, was er für sich zu ber Sache benkt, kann und foll er beshalb auch behaftet werden.

Die Ausscheidung der Fälle von Bettel und Kollekte vollzieht sich danach ohne Schwierigkeiten, und es finden auch die Mißbräuche auf der einen wie auf der andern Seite ihre angemessene Würdigung. Schwindelhafter Bettel ist nach den hiefür bestehenden Spezials bestimmungen, schwindelhaftes Kollektieren aber als Betrug nach den Vorschriften des Strafgesbuches zu ahnden.

Will man Mißbräuche des Kollektierens bekämpfen, welche hienach nicht schon betroffen sind, oder dem Kollektenunwesen überhaupt steuern, so wird es notwendig sein, darüber bessondere Satungen zu erlassen. Dabei dürfte man gut tun, die Veranstaltung von Kollekten an behördliche Bewilligung zu knüpfen und für deren Erteilung bestimmte Normen aufzustellen, durch welche das Kollektenwesen möglichst eingedämmt und auf reelle Grundlagen gestellt wird. Insbesondere wäre nach unserem Dafürhalten zu verlangen, daß die Kollekten so vor sich gehen, daß jeder Angesprochene sogleich genau weiß, für was er Geld geben soll und im ferneren, daß die Institute und Vereinigungen, welche sich an die Öffentlichkeit wenden, über ihre Organisation und ihren Rechnungsverkehr auch öffentlich genaue Rechnung ablegen. Den Behörden müßte das Recht vorbehalten sein, eine erteilte Konzession bei Mißbrauch sogleich wieder zu entziehen, und in bestimmten Fällen auch zur Bußensverhängung, Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams und bei Ausländern zur Ausweisung zu schreiten.

So wie die Dinge heute liegen, bleibt nichts anderes übrig, als den Unfug zu dulden, daß jede beliebige in- oder ausländische Organisation hier nach ihrem Gutdunken ihre Emissäre von Haus zu Haus, von Wirtschaft zu Wirtschaft schickt und einsammeln läßt, ohne daß irgend welche Gewähr für einen halbwegs reellen Betrieb geboten ist.

Dr. K. Nägeli.

Literatur.

Mitteilungen des Vernischen statistischen Vureaus. Jahrgang 1909, Lieferung 2. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908. Bern, Buchdruckerei Fritz Käser 1910. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 71 Seiten.

Im Kampf ums Dasein! Praktische Bibliothek. Band VII. Das Kind. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Das Erbrecht ber Kinder. Die Rechte ber unehelichen

Kinber. Ein Ratgeber für Eltern und Kinber, sowie für Mütter, Väter und Vormünder von außerehelichen Kindern, von Rechtsanwalt Dr. Rudolph. Pößneck in Thüringen, Druck und Verlag von Hermann Schneiber, Nachfolger. 78 Seiten. Preiß: 1 Mk.

Eine gute Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Berhältnis zwischen Eltern und Kindern. Nur für deutsche Berhältnisse. w.

Sammlung Kösel. Das moderne Wohnungsproblem. Bon Dr. Hans Rost. Berlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten und München 1909. Klein Oktav in Leinen gebunden. 210 Seiten. Preis: 1 Mk.

Die Wohnungsfrage ist eine ber brennendsten unserer Zeit. Wer sich in kurzer Zeit darüber orientieren will, der greise zu dem vorliegenden Büchlein, in dem das ganze Problem von einem Fachmann eingehend beleuchtet wird. Es ist auch die Wohnungsfrage auf dem Lande nicht verzessen (denn die gibt es ebenfalls) und ebensowenig die schlimmen Folgen des Wohnungselendes für die Gesundheit, die Sittlichkeit, die Wehrkraft zc. Erschöpfend behandelt der Versassen wie Wohnungsresorm mit ihren neuen und neuesten Postulaten.

Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. In Berbindung mit Anderen herausgegeben von Paul Pflüger in Zürich. Heft 4/5 Preis 1 Fr. Ausfunfts= und Fürsorgestellen für Lungenfranke. Bon Albert Reichen, Pfarrer in Winterthur. Berlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins Zürich 1909. 64 S.

Immer schärfer und immer erfolgreicher wird der Kampf gegen den grimmigen Bolksseind, die Tuberkulose, geführt. Aber wie viel bleibt da noch zu tun übrig! Die vorliegende Schrift gibt ein vollständiges Bild all' der Veranstaltungen und Maßnahmen, die von Behörden und Privaten getrossen werden können, um den Verheerungen des Uebels wirksam zu begegnen. Neben der Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen ist vor allem dringend nötig die Schaffung von Tagesz und Walderholungsstätten, von Asplen für schwer Lungenleidende, die in den Sanatorien nicht mehr ausgenommen werden, anderseits aber für ihre Angehörigen zu Hause eine stete Gesahr bilden und vielleicht doch bei Anstaltspslege noch einigermaßen gebessert oder doch erleichtert werden können; endlich die Errichtung von Genesungsheimen mit leichterer passender Arbeit sür die aus den Sanaztorien austretenden Patienten, damit nicht durch sofortige Rücksehr in die früheren Verhältnisse und die disherige, ja oft so ungesunde Arbeit die ganze Kur und der Kurersolg wieder in Frage gestellt wird. Von all' diesen schönen und heilsamen Fürsorgeeinrichtungen besitzt die Schweiz rein nichts, bloß in Leysin ist kürzlich ein schüchterner Versuch mit einem Genesungsheim für aus den dortigen Sanatorien Austretende gemacht worden.

Volkserholungsstätten, Volksheilanstalten, Volkssanatorien. Eine Studie im Auftrage des Schweiz. Verbandes für Jugenderziehung und Bolkswohlfahrt von Dr. med. Otto Schär, zur Zeit Chefarzt des Sanatoriums Oberwaid dei St. Gallen. 34 S. Preis: 70 Cts. Verlag E. Wortmann, Kreuzlingen und Konstanz.

Der Versasserten befürwortet die Errichtung von Erholungsstätten und Ferienheimen für weniger bemittelte Rekonvaleszenten, Blutarme, Ferienbedürftige, von Volksheilstätten für Nervenkranke und Asplen für Unheilbare. Er geht dabei von der sicherlich richtigen Anschauung aus, daß so viele schwere Erkrankungen verhütet werden können, namentlich auch Tuberkulose und Jresinn. Es ist ein Verdienst, auf diese prophylaktischen Veranstaltungen hingewiesen und der Gemeinnütziskeit das durch ein weites und dankbares Feld der Bekätigung gezeigt zu haben.

Verhandlungen der VII. schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen in Altdorf am 5. und 6. Juli 1909. Herausgegeben im Namen des Konferenzvorstandes von E. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden. Dieser Bericht erscheint im Selbstverlage des Konferenzvorstandes und kann beim Präsidenten, Herrn Sekundarlehrer E. Auer in Schwanden (Kanton Glarus), einzeln für Fr. 1.50, bei Abnahme von wenigstens drei Eremplaren zu Fr. 1.25 bezogen werden. 200 S.

Diese Schrift stellt schon nicht mehr einen bloßen Bericht dar, sondern ein vollständiges Jahrbuch für das schweizerische Zbiotenwesen. Der Stand desselben in allen Kantonen, die bestehenden Erziehungs= und Versorgungsanstalten, die Spezialschulen für Schwachsinnige sind darin berücksichtigt. Dazu kommen noch einige Reserate, die allgemeines Interesse haben, so namentlich: Die Behandlung der geistig Anormalen bei der Aushebung der Wehrpslichtigen, und: Die moralisch Schwachen. Die ganze umfangreiche Publikation legt beredtes Zeugnis ab von der Rührigkeit des Präsidenten der Konferenz und seiner Mitarbeiter, sowie auch von der erfreulichen Entwickelung, die dieses Gebiet der Fürsorge in der Schweiz ersahren hat. Zum Studium bestens empsohlen! w.

Aleber öffentliche Fürsorge für kranke Kinder. Akademischer Bortrag von Prof. E. Hagenbachs-Burchardt. Basel, Berlag von Helbing und Lichtenhahn 1909. 39 S. Preis: 1 Fr.

Eine gute Zusammenstellung der Spitäler und Heilstätten für Kinder, der Fürsorge für Säuglinge und für blödsinnige, taubstumme, epileptische, blinde und krüppelhafte Kinder, jedoch ohne Unspruch auf lückenlose Vollständigkeit für die Schweiz. Auch die historische Entwicklung ist in aller Kürze berührt, und es sind die hauptsächlichsten Anstalten im Ausland namhaft gemacht. w. Fürsorge für erwachsene Taubstumme in der Schweiz. Denkschrift und Aufruf an das Schweizervolk (an die Kantonsregierungen, Erziehungs- und Kirchendirektionen, an gemeinnützige Bereine, Menschenfrennde u. s. w.) von Eugen Sutermeister, landeskirchlichem Taubstummenprediger des Kantons Bern. Unentgeltlich zu beziehen von Eugen Sutermeister in Bern, Käfiggäßchen 1. 1910. 57 Seiten.

Die Schweiz hat relativ die größte Zahl von Taubstummen aller europäischen Länder (6000). Das Bedürfnis nach gründlicher und weitgehender Fürsorge ist also unzweiselhaft vorhanden, wie fläglich es aber in Tat und Wahrheit damit bestellt ist, das mag aus der vorliegenden Schrift eines selbst Gehörlosen, die auf eigener Ersahrung beruht, ersehen werden. Möchte dieser ergreisende Hilferuf nicht ungehört verhallen!

50 Jahre Caubstummenfürsorge in Graubunden 1859—1909. Jubiläumsbericht des bündneris schen Hulfsvereins für arme Taubstumme. Erstattet von dessen Präsidenten Dr. mod. F. Merz. 52 Seiten.

Die Geschichte bes Bündnerischen Hülfsvereins für arme Taubstumme stellt zugleich auch die Geschichte der Taubstummenfürsorge im Kanton Graubünden überhaupt dar. Gegründet 1858, be= zweckt der Hulfsverein die Erziehung und Bildung unbemittelter, bildungsfähiger Taubstummer. Im Laufe ber 50 Jahre seines Bestehens hat er 134 taubstumme Kinder unterstütt. Ende des Jahres 1909 erftredte fich feine Fürsorge auf 21 taubstumme Rinber, wovon 15 in ichweizerischen und 6 in ausländischen Anstalten versorgt waren. Der Berein verfügt zurzeit über ein Bermögen von 54,596 Fr. Diefe Summe reicht naturlich nicht zur Gründung und zum Betrieb einer eigenen Taub= stummenanstalt, so nötig auch eine solche mit etwa 30 Plagen ware. Der Bericht postuliert übrigens - und, wie und icheint, burchaus richtig -, "eine rein ftaatliche, gang vom Kanton geschaffene und aus Staatsmitteln unterhaltene Taubstummenanstalt, in welcher die Rinder beider Konfessionen um ber Staatsunterstützung willen, von Gesetes wegen aufgenommen werden müßten, wie in die öffent= liche Bolfsichule". Un die Errichtung einer solchen Anstalt ist aber zurzeit noch nicht zu benken. So wird benn ber Bulfsverein auch fürberhin feine fegensreiche Arbeit weiter erfullen, vielleicht erweitert er sie noch insofern, als er auch ein aufmerksames und wachsames Auge hat auf die aus den An= stalten Ausgetretenen und ihnen, wo es not tut, mit Nat und Tat beisteht. Gin Anfang bazu ist ja bereits burch die allerdings aus ganz privater Initiative geübte Taubstummenseelsorge gemacht. Die Bilber einiger schweizerischer und einer württembergischen Anstalt verleihen dem Bericht erhöhten

Vorposten-Gefecht auf dem erzieherischen und sozialen Kampsgebiet im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, jung und alt, von Kuhn-Kelly, Präsident und Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Dresden, E. Piersons Verlag 1909. Preis: 1 Mark. 86 Seiten.

Der als erprobter Jugenbfürsorger wohl bekannte Versasser möchte mit seinen Aussührungen "Bresche schießen in das Bolwerk alter, antiquierter Anschauungen auf dem Gediete der Jugendserziehung und Fürsorge und in der Behandlung der wirtschaftlich Schwachen, jung und alt". Wie frisch und mit welch' klaren und einleuchtenden Gründen gewappnet er gegen die ominösen Namen: Rettungsanstalt, Armenerziehungsanstalt, Besserungsanstalt, Armenhaus 2c. kämpst, das möge jeder Jugends und Volksfreund lesen und dann hingehen und sein Teil dazu beitragen, daß diese Namen tressenderen und humaneren Platz machen. Am leichtesten wird Wandel zu schaffen sein, und zugleich am nötigsten, in der Jugendsürsorge, und bereits haben denn auch einige Anstalten und Vereine ihre Namen geändert; schwerer dürste es schon sein, das Wort: arm, auszumerzen, namentlich auch Armenpslege und Armenpsleger 2c., welche Bezeichnungen ja in unserem Volke so tief eingewurzelt sind, durch andere passende Ausdrücke zu ersetzen. Vielleicht mag es gelingen, wenn das zu erstämpsende schweizerische "Unterstützungswohnsitzgeset" mit gutem Beispiel vorangeht und neue Bezeichnungen, wenigstens zunächst für den ofsiziellen Verkehr, prägt.

Schmiedlehrling gefucht.

Ein fräftiger Knabe ober Jüngling fönnte sofort eintreten bei einem tüchtigen, christlichgesinnten Meister. Rähere Ausstunft erteitt Alb. Trüb, Schmiebmeister, 234 Segnau, Kt. Zürich.

Ein fraftiger Knabe fönnte unter günstigen Bebingungen bie Groß= und Kleinbäckerei grünblich erlernen. Einztritt so balb als möglich, bei 1283 Joh. Gubler, Bäcker, Engelgasse 16, St. Gallen.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Bürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Bon Mrn. Riegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl, Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

"In ber an so manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und helsern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullebrer von Miega".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.